



## Urlaubsgesuch Schüler/innen

Name / Vorname Schüler/in \_\_\_\_\_

Name / Vorname Eltern \_\_\_\_\_

Strasse / Ort (Wohnadresse) \_\_\_\_\_

Schulhaus / Klasse \_\_\_\_\_

Lehrperson \_\_\_\_\_

Datum Urlaub (vom...bis) \_\_\_\_\_

Anzahl Unterrichtstage \_\_\_\_\_

### Grund

- Schnupperlehre                       Sportanlass                       Musikanlass
- Religiöser Feiertag                       besondere Familienreise                       Sonstiges

### Bemerkungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wir Eltern sind dafür besorgt, dass sämtliche betroffenen Lehrpersonen (auch Instrumentallehrpersonen) über die Abwesenheit informiert werden.  
Für die Oberstufe gilt zusätzlich: Die beurlaubte Schülerin/der beurlaubte Schüler ist dafür verantwortlich, sich das nötige Material und die nötigen Angaben zum Nachholen des verpassten Schulstoffs bei den Lehrpersonen zu besorgen.

Datum/Unterschrift Eltern \_\_\_\_\_

### Beilagen (notwendig für Schnupperlehren, Sportanlässe etc.)

- Bestätigung Lehrbetrieb     Bestätigung Sportverein     \_\_\_\_\_

---

### Stellungnahme Klassenlehrperson / Fachlehrperson

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/Visum Klassenlehrperson \_\_\_\_\_

### Entscheid der Schulleitung

- Gesuch bewilligt                       Gesuch nicht bewilligt, Begründung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift Schulleitung \_\_\_\_\_



**KREISSCHULE**  
Aarau-Buchs

## **Aus dem Schulgesetz ([SAR 401.100](#))**

### **§ 38 (Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub)**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

## **Aus der Verordnung der Volksschule ([SAR 421.313](#))**

### **§13 (Urlaub)**

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

## **Regelung Kreisschule Aarau-Buchs**

### **Freie Schulhalbtage**

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss §38 des Schulgesetzes dürfen zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage vorher mit. Ansprechperson ist die Klassenlehrperson Ihres Kindes.

Keine freien Schulhalbtage werden bewilligt für

- die kantonal verordneten Leistungstests ("Checks"),
- die Präsentation und Vorstellung der Projektarbeiten (Abschlusszertifikat) in der 9. Klasse,
- die Spezialwochen (Themen-, Projekt-, Intensivwochen, Lager),
- die Sport- und Schneesporthalbtage,
- die Schulreisen und Heimattage,
- den Aarauer Maienzug, das Buchser Jugendfest, Küttiger Jugendfest und den Aarauer Bachfischet.

### **Urlaub bis 30 Unterrichtstage**

Für Urlaube, welche weniger als 30 Unterrichtstage dauern, ist die jeweilige Schulleitung zuständig. Bitte reichen Sie Ihr Gesuch rechtzeitig an Ihre Schulleitung ein.

### **Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen**

Für Urlaube, welche mehr als 30 Unterrichtstage dauern, ist die Gesamtschulleitung der KSAB zuständig. Ein Nachweis der privaten Schulung ist erforderlich. Das Gesuch wollen Sie bitte rechtzeitig an die Gesamtschulleitung der KSAB richten.

Alle Informationen zu Urlaub und Dispensationen finden Sie auf dem Schulportal unter folgendem Link:

[www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schuladministration/urlaub-dispensation](http://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schuladministration/urlaub-dispensation)